



BERUFSZUGANG

BAUGEWERBETREIBENDE

EINE INFORMATION DES ÖSTERREICHISCHEN BAUWERBES

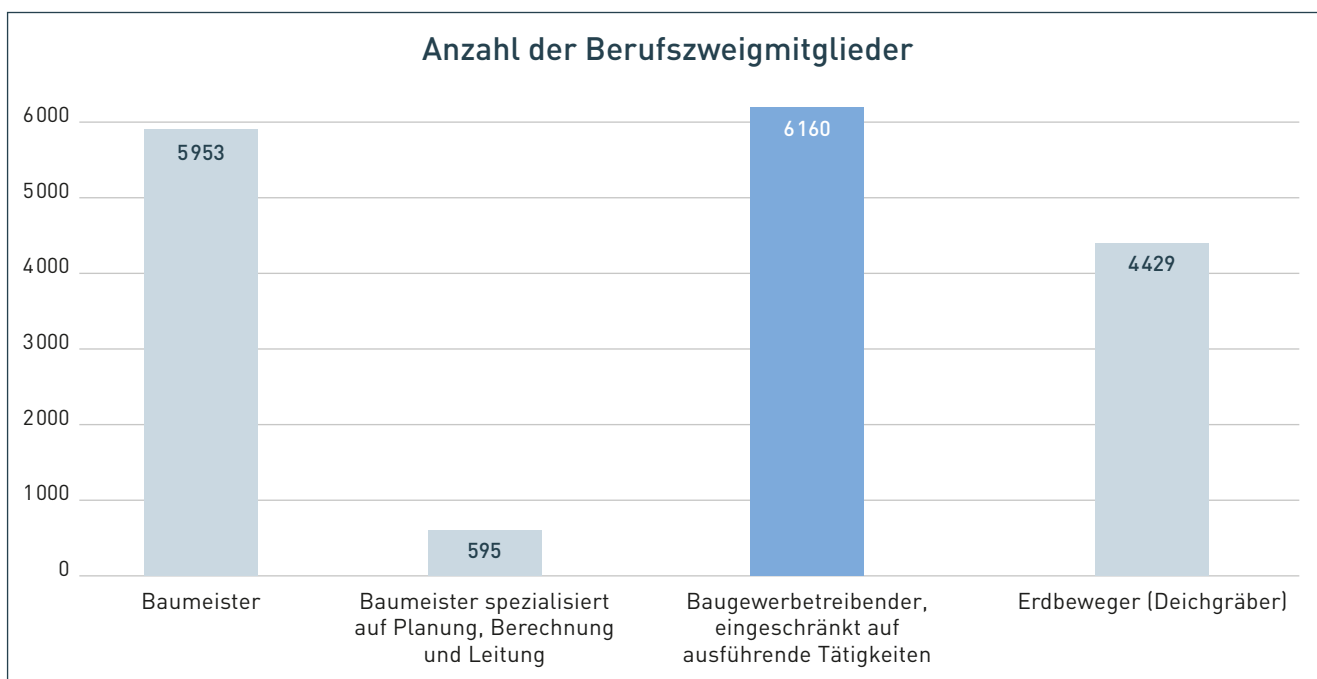
Präambel

Als Interessenvertretungen des österreichischen Baugewerbes vertreten die Bundesinnung und Landesinnungen Bau derzeit mehr als 17.000 aktive Mitglieder. Mit über 6.000 Mitgliedern stellt davon die Gruppe der „Baugewerbetreibenden“ den größten Berufsweig (Details: siehe Diagramm). Durch steigende Zahl der Mitglieder in dieser Gruppe und der damit verbundenen größer werdenden Rolle innerhalb des Baugewerbes zählt es zu einem Hauptanliegen der Bundes- und Landesinnungen, für die Gewerbeanmeldung des Baugewerbetreibenden eine österreichweit einheitliche und geordnete Struktur zu gewährleisten.

Da sowohl das Anmeldeprozedere (vor allem was die Voraussetzungen des individuellen Befähigungsnachweises betrifft) als auch die Vergabe der Gewerbewortlaute des ausführenden Baugewerbes österreichweit unterschiedlich ist, ist es Ziel dieser Broschüre, einen Vorschlag zu skizzieren, der aus Sicht der Standesvertretungen eine idealtypische Vorstellung der Gewerbeanmeldung für Baugewerbetreibende darstellt.

Aufgrund der nach wie vor uneinheitlichen Vorgangsweise kam und kommt es immer noch zu einer Unmenge an unterschiedlichen Gewerbewortlauten mit zum Teil nur marginalen Abweichungen. Dies ist sowohl aus organisatorischen Gründen unerfreulich als auch aus Konsumentensicht bedenklich, da es potenziellen Kunden erschwert wird, den einzelnen Gewerbetreibenden ihren jeweiligen Gewerberechtsumfang zuzuordnen zu können.

Parallel dazu führen unterschiedliche Bewertungen von Qualifikationen der Gewerbeanmeldungserber dazu, dass sich das Anmeldeprozedere für alle Beteiligten unübersichtlich gestaltet. In der Praxis wird dies durch die laufend steigende Anzahl an diesbezüglichen Anfragen bestätigt. Diesem negativen Trend durch entsprechende Unterstützungsleistungen entgegenzuwirken, war Antrieb für die Überlegungen, die hinter diesen Ausführungen stehen.



Quelle: Wirtschaftskammern Österreichs / Mitgliederstatistik
Anzahl der Berufszweigmitglieder, Stand: 31.03.2022

Die Ausführungen sollen dabei nicht nur von zukünftigen Baugewerbetreibenden als Information und Leitfaden herangezogen werden, sondern können auch den zuständigen Gewerbebehörden als Hilfestellung dienen.

Als Branchenvertretungen sind wir davon überzeugt, dass durch diese gemeinsame Initiative der Bundesinnung und der Landesinnungen Bau eine Vereinfachung der Anmeldung für das ausführende Baugewerbe erreicht werden kann, was für alle Beteiligten von Vorteil wäre.



Bmstr. Ing. Robert Jägersberger
Landesinnungsmeister Bau Niederösterreich
Bundesinnungsmeister Bau




Bmstr. Ing. Norbert Hartl, MSc MBA
Landesinnungsmeister Bau Oberösterreich
Bundesinnungsmeister-Stellvertreter



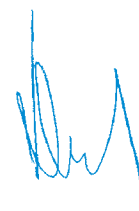

Bmstr. DI Anton Rieder
Landesinnungsmeister Bau Tirol
Bundesinnungsmeister-Stellvertreter




Bmstr. KommR Ing. Bernhard Breser
Landesinnungsmeister Bau Burgenland




Bmstr. Ing. Robert Rauter
Landesinnungsmeister Bau Kärnten

Bmstr. Ing. Peter Dertnig
Landesinnungsmeister Bau Salzburg




Bmstr. TechnR/Ing. Michael Stvarnik
Landesinnungsmeister Bau Steiermark




Bmstr. KommR Betr. oec. EURIng. Peter Keckeis
Landesinnungsmeister Bau Vorarlberg




Bmstr. DI Mario Watz
Landesinnungsmeister Bau Wien



Rechtslage

Für das auf ausführende Tätigkeiten eingeschränkte Baugewerbe (= „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf...“) bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten der Gewerbeanmeldung.

1. Die Erbringung des formellen Befähigungsnachweises iSd § 18 GewO, der in einer eigenen Verordnung festgelegt ist. Gemäß § 2 Bmstr-VO bestehen hierbei fünf Alternativvoraussetzungen, die alleamt mehrere Jahre einschlägige bzw. fachspezifische Tätigkeit voraussetzen, die teilweise von der Vor(aus)bildung des Gewerbeanmeldungswerbers abhängig sind.
2. Die Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises iSd § 19 GewO für jene Gewerbeanmeldungserber, die den vorgeschriebenen Befähigungsnachweis iSd § 18 GewO nicht erbringen können. Für den dabei – gegenüber der Gewerbebehörde – zu erbringenden Nachweis, der für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen kommen eine Vielzahl unterschiedlichster Beweismittel in Betracht.

Abhängig natürlich davon, welches eingeschränkte Baugewerbe angemeldet werden soll, gestaltet sich eine österreichweit einheitliche Bewertung durch die Gewerbebehörden äußerst schwierig.

Für den Nachweis der individuellen Befähigung gilt als Maßstab der gemäß § 18 GewO für das betreffende Gewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis. Das ist für das ausführende Baugewerbe § 2 Bmstr-VO. Das Vorliegen der individuellen Befähigung ist dann festzustellen, wenn die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden, wobei alle drei dieser Elemente nachgewiesen werden müssen.

Während die – dem formellen Befähigungsnachweis iSd § 18 GewO adäquaten – Kenntnisse und Fähigkeiten durch unterschiedlichste Beweismittel (z. B. Zeugnisse, Bestätigungen, Zeugenaussagen oder Fachgespräche) nachgewiesen werden können, erfolgt der Nachweis von Erfahrungen ausschließlich durch Praxiszeiten. Der Mangel an Praxiszeiten kann demnach auch nicht durch z. B. ein positives Fachgespräch oder sonstige Zeugnisse ausgeglichen werden.

Gewerbewortlaute

Um die – oben beschriebene – Unmenge an (oftmals nahezu gleichen) Gewerbewortlauten einzudämmen, wurde von der Bundesinnung und den Landesinnungen Bau folgende Liste an Gewerbewortlauten ausgearbeitet, die – nach den Idealvorstellungen der Branche – den Großteil der in Zukunft zu vergeben-

den ausführenden Gewerbewortlaute abdecken soll. Die Liste setzt sich aus zum Teil von der GewO 1994 bereits vorgegebenen Gewerbewortlauten sowie aus Gewerbewortlauten zusammen, die bereits jetzt die in der Praxis wichtigsten und am häufigsten vergebenen Baugewerbe darstellen.

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **Ausführung von Gebäuden der Gebäudeklasse 1***

Erläuterung: Die Ausführung von Bauten in diesem Zusammenhang umfasst sowohl Neubauten, Zubauten, Umbauten und Sanierungsarbeiten.

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **Ausführung von Gebäuden mit nicht mehr als 250 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße**

Erläuterung: Die Ausführung von Bauten in diesem Zusammenhang umfasst sowohl Neubauten, Zubauten, Umbauten und Sanierungsarbeiten.

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **Ausführung von Fundamentierungen und Betonwänden bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m für Gartenmauern und Schwimmbäder**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **Ausführung von Innen- und Außenputzen einschließlich Wärme-dämmverbundsystemen (WDVS) sowie Estricharbeiten**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das **Aufstellen von Bühnen, Tribünen und Gerüsten**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **Ausführung von Kaminen**

Erläuterung: auch **Edelstahlkamine**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf den **Einbau von Fenstern und Türen, einschließlich der damit verbundenen Mauerungsarbeiten**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das **Biegen und Verlegen von Baueisen nach vorgegebenen Biegeplänen und unter Beaufsichtigung bzw. anschließender Kontrolle durch einen befugten Statiker**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das **Aufräumen von Baustellen, bestehend im Zusammentragen und eigenverantwortlichen Trennen von Bauschutt und -abfällen entsprechend der Wiederverwertbarkeit einschließlich des Bereitstellens zum Abtransport sowie im Reinigen von Baumaschinen und Bauwerkzeugen durch Beseitigen von Rückständen mittels einfacher mechanischer Methoden, wie Abkratzen, Abspachteln und dergleichen und nachfolgendem Abspritzen mit Wasser, unter Verwendung ausschließlich eigener Arbeitsgeräte**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **statisch nicht belangreiche Demontage und Entfernung von dauerhaft mit dem Mauerwerk verbundenen Gegenständen wie etwa Fliesen, Türstöcken, Fensterstöcken, Fußböden sowie von Gipskartonwänden sowie von fest verschraubten Gegenständen, wie etwa Sanitäranlagen, zur Vorbereitung des Abrisses des Gebäudes**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf das **Verschließen von Bauwerksfugen**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf **Erdbau**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf **Betonbohren und -schneiden, ohne Arbeiten die in die Statik eines Gebäudes oder tragenden Teils eingreifen**

Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf die **Baustellenkoordination gemäß Baustellenkoordinationsgesetz (BauKG)**

* Gebäude der Gebäudeklasse 1 sind freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen, mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7,00 m und insgesamt nicht mehr als 400 qm Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße, bestehend aus nicht mehr als zwei Wohnungen oder einer Betriebseinheit.

Qualifikationsbewertung

Um die – für das jeweilige Baugewerbe – unterschiedlichen Voraussetzungen im Rahmen des individuellen Befähigungsnachweises festzulegen und die diversen Qualifikationen der Gewerbeanmeldungswerber transparent und einheitlich bewerten zu können, wurden die Gewerbewertlaute zunächst Kategorien zugewiesen um sie anschließend in eigens erstellten Tabellen bewerten zu können.

Kategorie-Einstufung

Dementsprechend wurden die 14 Gewerbewertlaute gemäß der obigen Liste in fünf Kategorien eingeteilt, die jeweils ein ähnliches fachliches/technisches Anspruchsniveau abbilden. Zur einfacheren Handhabung sind die jeweiligen Gewerbewertlaute pro Kategorie farblich einheitlich markiert.

Wortlaut (verkürzt)	Kategorie
Gebäudeklasse 1	A
250 m ² Brutto-Grundfläche	A
Betonwände bis 1,5 m	B
Putze, WDVS, Estrich	B
Bühnen, Tribünen, Gerüst	B
Kamin	B
Fenster und Türen	B
Baueisen	C
Aufräumen	C
Demontage ohne Statik	C
Bauwerksfugen	C
Erdbau	D
Betonbohren/-schneiden	D
BauKG	E

Qualifikations-Tabellen

Für jede dieser Kategorien wurde eine „Qualifikations-Tabelle“ erstellt, in der eine Aufteilung der Qualifikationen der Gewerbeanmeldungswerber in drei Blöcke („Ausbildung“, „Praxis“ und „Nachweis“) vorgesehen ist. Um das entsprechende Gewerbe individuell anmelden zu können (mit anderen Worten: damit der individuelle Befähigungsnachweis erbracht werden kann) müssen die drei Blöcke in Summe erfüllt werden. Für jede der fünf Kategorien gibt es eine eigene Tabelle, in der die Praxiszeiten und Nachweiserfordernisse abhängig von der fachspezifischen Ausbildung dargestellt sind. Das heißt: je höherwertiger die fachspezifische Ausbildung des Anmeldeungswerbers ist, desto weniger Praxiszeiten und Nachweiserfordernisse muss er nachweisen. Gänzlich fehlende Praxiszeiten sind aber weder durch Ausbildungen noch durch sonstige Nachweise (wie z. B. einem Fachgespräch) substituierbar. Jedenfalls unumgänglich für die Anmeldung eines (Bau-)Gewerbes ist aus Branchensicht ein **Plausibilitätsnachweis** durch die jeweilige Landesinnung Bau, der überprüfen soll, ob die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten tatsächlich jenen des formellen Befähigungsnachweises adäquat sind.

Im Folgenden sind die fünf Qualifikations-Tabellen samt ihrer Interpretation dargestellt.

Kategorie A

Einschlägig für die Gewerbewortlaute (verkürzt) „Gebäudeklasse 1“ und „250 m² Brutto-Grundfläche“.

		1	2	3	4
fachspezifische Ausbildung	Lehrabschlussprüfung		x	x	
	Zusatzausbildung *			x	
	HTL/Studium				x
Praxis	Punkte (je nach Tätigkeit)	20	14	12	10
Nachweis	Unternehmerprüfung oder Basiskurs Baugewerbe	x	x	x	
	Plausibilitätsnachweis	x	x	x	x

* z. B. Werkmeister, Bauhandwerker, einschlägiger Kurs

Tätigkeit	Pro Jahr
Facharbeiter, A2 (gem. BauKV)	1 Punkt
Vorarbeiter, A3 / Techniker (gem. BauKV)	2 Punkte
Polier, Bauleiter, Abteilungsleiter	3 Punkte
Selbstständig, Betriebsleiter	4 Punkte

Die für Kategorie A einschlägige Qualifikations-Tabelle zeigt vier Möglichkeiten für den Anmeldungswerber, das Gewerbe individuell anzumelden:

1	Bei Fehlen jeglicher Ausbildung müssen 20 Punkte (entsprechend dem in der Legende dargestellten Schlüssel) aus fachlicher Praxis erbracht werden, sowie die Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) und ein Plausibilitätsnachweis erbracht werden.
2	Kann der Anmeldungswerber eine facheinschlägige Lehrabschlussprüfung (LAP) vorweisen, genügen 14 Praxispunkte. Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) und Plausibilitätsnachweis müssen ebenfalls nachgewiesen werden.
3	Kann der Kandidat eine facheinschlägige LAP und eine facheinschlägige Zusatzausbildung (z. B. Werkmeisterausbildung) vorweisen, sind 12 Praxispunkte ausreichend. Auch hier bleiben Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) und Plausibilitätsnachweis obligatorisch.
4	Hat der Werber einen facheinschlägigen HTL- oder Studienabschluss muss er 10 Praxispunkte erbringen. Durch die Hochwertigkeit seiner Ausbildung genügt im Block „Nachweis“ dementsprechend ein Plausibilitätsnachweis. Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) ist dann in diesem Fall nicht notwendig.

Kategorie B

Einschlägig für die Gewerbewortlaute (verkürzt) „Betonwände bis 1,5 m“, „Putze, WDVS, Estrich“, „Bühnen, Tribünen, Gerüst“, „Kamin“ und „Fenster und Türen“.

		1	2	3	4
fachspezifische Ausbildung	Lehrabschlussprüfung		x	x	
	Zusatzausbildung *			x	
	HTL/Studium				x
Praxis	Punkte (je nach Tätigkeit)	16	12	10	8
Nachweis	Unternehmerprüfung oder Basiskurs Baugewerbe	x	x	x	
	Plausibilitätsnachweis	x	x	x	x

* z. B. Werkmeister, Bauhandwerker, einschlägiger Kurs

Tätigkeit	Pro Jahr
Facharbeiter, A2 (gem. BauKV)	1 Punkt
Vorarbeiter, A3 / Techniker (gem. BauKV)	2 Punkte
Polier, Bauleiter, Abteilungsleiter	3 Punkte
Selbstständig, Betriebsleiter	4 Punkte

Die für Kategorie B einschlägige Qualifikations-Tabelle zeigt vier Möglichkeiten für den Anmeldungswerber, das Gewerbe individuell anzumelden:

1	Bei Fehlen jeglicher Ausbildung müssen 16 Punkte (entsprechend dem in der Legende dargestellten Schlüssel) aus fachlicher Praxis erbracht werden, sowie die Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) und ein Plausibilitätsnachweis erbracht werden.
2	Kann der Anmeldungswerber eine facheinschlägige Lehrabschlussprüfung (LAP) vorweisen, genügen 12 Praxispunkte. Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) und Plausibilitätsnachweis müssen ebenfalls nachgewiesen werden.
3	Kann der Kandidat eine facheinschlägige LAP und eine facheinschlägige Zusatzausbildung (z. B. Werkmeisterausbildung) vorweisen, sind 10 Praxispunkte ausreichend. Auch hier bleiben Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) und Plausibilitätsnachweis obligatorisch.
4	Hat der Werber einen facheinschlägigen HTL- oder Studienabschluss muss er 8 Praxispunkte erbringen. Durch die Hochwertigkeit seiner Ausbildung genügt im Block „Nachweis“ dementsprechend ein Plausibilitätsnachweis. Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) ist dann in diesem Fall nicht notwendig.

Kategorie C

Einschlägig für die Gewerbetraute (verkürzt) „Baueisen“, „Aufräumen“, „Demontage ohne Statik“ und „Bauwerksfugen“.

		1	2	3	4
fachspezifische Ausbildung	Lehrabschlussprüfung		x	x	
	Zusatzausbildung *			x	
	HTL/Studium				x
Praxis	Punkte (je nach Tätigkeit)	14	10	8	8
Nachweis	Unternehmerprüfung oder Basiskurs Baugewerbe	x	x	x	
	Plausibilitätsnachweis	x	x	x	x

* z. B. Werkmeister, Bauhandwerker, einschlägiger Kurs

Tätigkeit	Pro Jahr
Facharbeiter, A2 (gem. BauKV)	1 Punkt
Vorarbeiter, A3 / Techniker (gem. BauKV)	2 Punkte
Polier, Bauleiter, Abteilungsleiter	3 Punkte
Selbstständig, Betriebsleiter	4 Punkte

Die für Kategorie C einschlägige Qualifikations-Tabelle zeigt vier Möglichkeiten für den Anmeldungswerber, das Gewerbe individuell anzumelden:

1	Bei Fehlen jeglicher Ausbildung müssen 14 Punkte (entsprechend dem in der Legende dargestellten Schlüssel) aus fachlicher Praxis erbracht werden, sowie die Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) und ein Plausibilitätsnachweis erbracht werden.
2	Kann der Anmeldungswerber eine facheinschlägige Lehrabschlussprüfung (LAP) vorweisen, genügen 10 Praxispunkte. Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) und Plausibilitätsnachweis müssen ebenfalls nachgewiesen werden
3	Kann der Kandidat eine facheinschlägige LAP und eine Zusatzausbildung (z. B. Werkmeisterausbildung) vorweisen, sind 8 Praxispunkte ausreichend. Auch hier bleiben Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) und Plausibilitätsnachweis obligatorisch.
4	Hat der Werber einen facheinschlägigen HTL- oder Studienabschluss muss er 8 Praxispunkte erbringen. Durch die Hochwertigkeit seiner Ausbildung genügt im Block „Nachweis“ dementsprechend ein Plausibilitätsnachweis. Unternehmerprüfung (bzw der Basiskurs Baugewerbe) ist dann in diesem Fall nicht notwendig.

Kategorie D

Einschlägig für die Gewerbewortlaute (verkürzt) „Erdbau“ und „Betonbohren/-schneiden“.

		1
fachspezifische Ausbildung	Lehrabschlussprüfung	
	Zusatzausbildung *	
	HTL/Studium	
Praxis	Punkte (je nach Tätigkeit)	12
Nachweis	Unternehmerprüfung oder Basiskurs Baugewerbe	
	Plausibilitätsnachweis	x

* z. B. Werkmeister, Bauhandwerker, einschlägiger Kurs

Tätigkeit	Pro Jahr
Facharbeiter, A2 (gem. BauKV)	1 Punkt
Vorarbeiter, A3 / Techniker (gem. BauKV)	2 Punkte
Polier, Bauleiter, Abteilungsleiter	3 Punkte
Selbstständig, Betriebsleiter	4 Punkte

Die für Kategorie D einschlägige Qualifikations-Tabelle zeigt lediglich eine Möglichkeit für den Anmeldungserber das Gewerbe individuell anzumelden, da durch die Sonderregelungen der § 5 Abs 1 (für die Betonbohrer und -schneider) und § 8 Abs 3 (für die Erdbauer) 1. TeilgewerbeV bereits besondere Voraussetzungen gelten:

1

Bei Fehlen jeglicher Ausbildung müssen 12 Punkte (entsprechend dem in der Legende dargestellten Schlüssel) aus fachlicher Praxis erbracht werden, sowie ein Plausibilitätsnachweis erbracht werden. Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) ist in diesem Fall nicht notwendig.

Kategorie E

Einschlägig für den Gewerbewortlaut (verkürzt) „BauKG“.

		1
fachspezifische Ausbildung	Lehrabschlussprüfung	
	Zusatzausbildung *	
	HTL/Studium	x
Praxis	Punkte (je nach Tätigkeit)	12
Nachweis	Unternehmerprüfung oder Basiskurs Baugewerbe	
	Plausibilitätsnachweis	x

* z. B. Werkmeister, Bauhandwerker, einschlägiger Kurs

Tätigkeit	Pro Jahr
Facharbeiter, A2 (gem. BauKV)	1 Punkt
Vorarbeiter, A3 / Techniker (gem. BauKV)	2 Punkte
Polier, Bauleiter, Abteilungsleiter	3 Punkte
Selbstständig, Betriebsleiter	4 Punkte

Die für Kategorie E einschlägige Qualifikations-Tabelle zeigt eine Möglichkeit für den Anmeldungswerber, das Gewerbe individuell anzumelden:

1	Durch die besonderen Gefahren und die Verantwortung die mit der Übernahme der Baustellenkoordination einhergehen, ist im Rahmen des individuellen Befähigungsnachweises hierfür jedenfalls ein fach einschlägiger HTL- oder Studienabschluss vorausgesetzt. Dazu muss der Werber 12 Praxispunkte erbringen. Durch die Hochwertigkeit seiner Ausbildung genügt im Block „Nachweis“ dementsprechend ein Plausibilitätsnachweis. Unternehmerprüfung (bzw. der Basiskurs Baugewerbe) ist dann in diesem Fall nicht notwendig.
---	---

Kursangebot

Eine gezielte Vorbereitung für den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen der Plausibilitätsprüfung wird von den Landesinnungen Bau als sinnvoll erachtet. Hierfür

stehen einschlägige Vorbereitungskurse an diversen österreichischen Ausbildungsstätten (z. B. den Bauakademien) zur Verfügung. Ein Besuch dieser Kurse ist freiwillig und nicht zwingend notwendig.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesinnung Bau
Schaumburgergasse 20, 1040 Wien
Tel. 05 90900 5222, office@bau.or.at

Grafik und Produktion:

Werbeagentur JT | www.wa-jt.at